

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/07/07 Nr. 19, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom **24.03.2009** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	9.156.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	10.301.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.817.700,00 €
Auszahlungen auf	12.127.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.468.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.974.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.349.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.493.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	658.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr in der gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **256,00 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **351,00 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300,00 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird entsprechend § 70 BbgKVerf auf

10.000,00 €

festgesetzt.

4. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen sind nicht erheblich im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf.

5. Nichterhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden auf Antrag der Ämter entschieden. Bewilligte nichterhebliche Mehrauszahlungen/Mehraufwendungen werden der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.

6. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung entsprechend § 68 BbgKVerf zu erlassen ist, werden bei

- a. Der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis wird auf mehr als 200.000,00 € und
- b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

3. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind bis auf Weiteres zu 95 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüber hinaus gehende Freigaben entscheidet bis 2.500 EUR die Kämmerin, bei Beträgen über 2.500 EUR bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des geplanten HSK-Ziels führt.

4. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:

- a) Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Landes oder Sonstiger finanziert werden
- b) Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen
- c) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasser Götz“
- d) Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind

§ 8

Als Anlage gelten der Stellenplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und die Wirtschaftspläne der Wohnungsbaugesellschaft Ziesar und des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasser Götz“

Aufstellungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung für den Planungszeitraum 2009 - 2012 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Groß Kreutz (Havel) den 11.03.2009

Weidner
Kämmerin

Feststellungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung für den Planungszeitraum 2009-2012 festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Groß Kreutz (Havel), den 11.03.2009

Kalsow
Hauptverwaltungsbeamter

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.4.2009 vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde erteilt. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt ab sofort zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Zimmer 116 zu den Sprechzeiten aus.

Groß Kreutz (Havel), 4. Mai 2009